WENN UNS UNSER DATENREICHTUM ARM MACHT - ZUM DILEMMA DER ANGEMESSENEN URHEBERVERGÜTUNG. ODER: DER WIDERSPRUCH ZWISCHEN GERECHTIGKEIT UND MACHBARKEIT

Daniel Haag[1], Ortrun Gröblinger[1]

[1]University of Innsbruck (AUSTRIA)

1 EINLEITUNG

Während der Prozess der fortschreitenden Automatisierung immer mehr auch sicher geglaubte kreative und analytische Tätigkeitsfelder erfasst, wird immer deutlicher, dass unsere gewohnten Handlungsstrategien des Festhaltens am Vertrauten und deshalb scheinbar Sicheren immer mehr zu einem Rückzugsgefecht führen, dessen kollateraler Wirkungsbereich zunehmend zu einer Reduktion der Freiheitsgrade unserer offenen Gesellschaft, so erscheint es mitunter auch bewusst genutzt wird.

Wer an der Entwicklung der neuen Regelungen beteiligt ist und dabei welche Interessen verfolgt, sowie wann welche Einzelentscheidungen gefällt werden, die letztendlich zu neuen Formulierungen führen, bleibt für viele Bürger*innen oftmals unklar. Die Zusammenhänge scheinen auf den ersten Blick zu komplex, als dass eine wirkliche Einbindung einer möglichst großen Anzahl an Personen möglich wäre. Expert*innen sollen - und müssen - diese Lücke schließen, doch wer ist geeignet, für etwas als Expert*in zu gelten und wann wurden genügend Meinungen eingeholt?

Auch wenn Initiativen wie das digitale Vermummungsverbot (Fanta, 2019), die geplante EU-Verordnung gegen Terrorpropaganda (Meta Beisel, 2019), oder die im April 2019 vom EU Parlament beschlossene Richtlinie über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt (Schranz, 2019) in ihrer kommunizierten Intention teilweise nachvollziehbar erscheinen, lässt sich der Eindruck nicht abschütteln, dass die zu vermutenden weitreichenden Konsequenzen dieser regulatorischen Eingriffe auf die Möglichkeit sich in und abseits von großen monopolartigen Plattformen im Internet auszutauschen, wenn überhaupt, oft nur sehr wenig Gewicht in den getroffenen Folgenabschätzungen erhalten.

Wie diese Konsequenzen gerade in Bezug auf das Verhalten von Benutzer*innen aussehen können, lässt sich z.B. im Ansatz im Pilotprojekt der Universität Osnabrück von 2015 zur Einzelerfassung der Nutzung von Texten im Rahmen des § 52a dUrhG erkennen, wenn wie dort ein deutlicher Rückgang der freien Werknutzung lediglich durch eine Meldepflicht zu beobachten ist. (Knaden & Thelen, 2016)

Da sich gerade im Spannungsfeld der neuen Distributionswege von Informations- und Kreativwirtschaft der politische Regelungsversuch durch eine abnehmende Konsensorientierung im Prozess der Entstehung auszuzeichnen scheint, soll im Rahmen dieses Beitrages der Versuch unternommen werden, gerade im Hinblick auf die Entwicklungen im Bereich der “Creative Commons”, alternative Möglichkeiten zur positiven legislativen Ausgestaltung am Beispiel der Urhebervergütung im Rahmen der freien Werknutzungen darzustellen und anhand folgender Fragen zu vertiefen:

- Wieweit gibt es bereits im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Vergütung von freien Werknutzungen die Möglichkeit freie Lizenzen zu berücksichtigen?

- Welche Werke dienen dem Gemeinwohl und welche Kriterien können daraus für eine Steuer(ung) und Bemessung der Vergütungen für freie Nutzungsarten abgeleitet werden?

- Kann es angesichts freier Lizenzen Sinn machen, das Zustehen einer angemessenen Vergütung von einer Einschränkung des exklusiven Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrechts des Urhebers/der Urheberin abhängig zu machen?

- Wenn uns Google nicht nur die Antworten, sondern auch unsere Fragen werbefinanziert berechnet braucht es im Sinne der Plattformneutralität eine transparente für uns nachvollziehbare und beeinflussbare Reihung und Gewichtung nicht nur damit Filterblasen und Echokammern erkennbar werden, sondern auch gleichzeitig eine offene Diskussion darüber beginnen kann wie und ob validierte und anonymisierte Zugriffsdaten für ein gerechtes Vergütungssystem verwendet werden können?

- Welche Möglichkeiten gibt es Anreize für das Freigeben von Bildungsmaterialien zu schaffen? Wenn analoge Werke durch digitale Medien abgelöst und aus Konsumenten vernetzte Mitproduzenten werden, brauchen wir auch eine dem entsprechende Vergütungskultur abseits von Speichermedien und Kopiergeräteabgaben?

- Welche alternativen Formen der Vergütung sind denkbar und machen im Rahmen der Abgeltung von freien Werknutzungen Sinn?

2 KLÄRUNG DER AUSGANGSLAGE

Bevor wir auf diese Fragestellungen näher eingehen können, soll im Folgenden der Versuch unternommen werden die aktuelle Lage was die rechtlichen Bedingungen einerseits und die bereits vorhandenen Initiativen und Vorschläge in diesem Themenbereich zu umreißen.

2.1 Schrankenregelung

Ein Begriff der im Zusammenhang mit den freien Werknutzungen immer wieder fällt, sich aber gerade aus dem österreichischen Kontext nicht immer unmittelbar erschließt ist der der sogenannten “Schrankenregelung". Der Begriff der Schranke scheint sich dabei im deutschen Recht aus dem Grundgesetz zu ergeben. Aus Art. 14 Abs. 1 GG: „*Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.*“ Schrankenregelungen sind als gesetzliche Gestattungen zu verstehen, die auch gesetzliche Lizenzen genannt werden können (Kreutzer, Hirche, & Multimedia Kontor Hamburg, 2017).

Dazu führt Axel Metzger, Professor an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover aus:

> *An der Frage nach dem richtigen Zuschnitt der Urheberrechtsschranken scheiden sich die Geister wie an kaum einer anderen urheberrechtlichen Fragestellung der Wissens- oder Informationsgesellschaft. Während die kommerziellen Anbieter von Inhalten und Technologien die Einhaltung einer restriktiven Linie einklagen, wünschen sich die Nutzer von der Politik eine Anpassung der Urheberrechtsschranken an die neuen technischen Möglichkeiten. Digitalisierung, Netzwerktechnologien und die immer breiter gestreute moderne IT-Infrastruktur vom Arbeitsplatz bis ins Kinderzimmer haben das Nutzerverhalten tiefgreifend verändert.* (Metzger, 2010a, S. 2)

2.2 Freie Nutzungsarten und deren Vergütung

Im österreichischen Kontext gebräuchlicher, inhaltlich jedoch die gleiche Thematik wie Schrankenregelung abdeckend ist der Begriff der “freien Werknutzung” in Verwendung. Diese ist als Sonderfall gedacht, die gemäß dem sogenannten Dreistufentest “*weder die normale Auswertung des Werkes beeinträchtigt noch die berechtigten Interessen des Urhebers unzumutbar verletzt.*” Art. 9 Abs. 2 (Berner Übereinkunft (Pariser Fassung)—Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 19.08.2019, 1982).

Für das ausschließliche Recht Vervielfältigungen zu erlauben oder zu verbieten (vgl. Art. 2 InfoRL, 2001) sowie das Recht der öffentlichen Wiedergabe von Werken (Art. 3) können durch die Gesetzgeber der EU Mitgliedsstaaten Ausnahmen und Beschränkungen, sogenannte freie Werknutzungen festgelegt werden wobei jedoch bei manchen dieser Einschränkungen durch eine angemessene Vergütung jedenfalls ein gerechter Ausgleich hergestellt werden soll (vgl. Erwägungsgründe 35, 36, 38 der InfoRL, 2001). Die entsprechende Umsetzung erfolgt in Österreich in Abschnitt VII des öUrhG (Beschränkungen der Verwertungsrechte) und wird in Deutschland in Abschnitt 6 des dUrhG (Schranken des Urheberrechts durch gesetzlich erlaubte Nutzungen) geregelt. Die für eine jedenfalls vorzusehende Vergütung relevanten Bestimmungen in einem auszugsweisen Überblick ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

	InfoRL	öUrhG	dUrhG
Vervielfältigungsrecht			
Privatkopie auf Papier	Art. 5 Abs. 2 lit a (gerechter Ausgleich)	§ 42 Abs. 1	§ 53
Nichtkommerzielle Privatkopie auf beliebigen Trägern	Art. 5 Abs. 2 lit b (gerechter Ausgleich)	§ 42 Abs. 2: zu Zwecken der Forschung § 42 Abs. 4: Natürliche Personen	§ 53 Abs. 1
Nichtkommerzielle öffentliche zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen oder Archive	Art. 5 Abs. 2 lit c	§ 56b	
Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe			
Nichtkommerzielle Veranschaulichung im Unterricht und zur wissenschaftl. Forschung	Art. 5 Abs. 3 lit a	§ 42g (soweit zum jeweiligen Zweck geboten) § 45 und 51 (Sprachwerke zur Erläuterung des Inhalts) § 51 (Notationen von Tonwerken zum Schulgebrauch)	§ 60a und c: bis zu 15% (Pauschalvergütung / Stichprobe) § 60b und e lit 4,5: bis zu 10% (Einzelvergütung)
Für die Nutzung nicht kommerzieller Art zugunsten von Menschen mit Behinderungen	Art. 5 Abs. 3 lib b	§ 42d	§ 45a (keine Vergütung bei einzelnen Vervielfältigungs-stücken)

Tabelle 1: Auszug der freien Werknutzungen mit gem. InfoRL jedenfalls vorzusehender Vergütung

Die entsprechenden Regelungen zur Vergütung der durch die freie Werknutzung für die Rechtsinhaber entstehenden Nachteile finden sich einerseits für die Privatkopie auf Papier oder anderen analogen Trägern in der Reprographievergütung (Geräte- und Betreibervergütung) und die Speichermedienvergütung für digitale Kopien andererseits.

2.2.1 Privatkopie

Besonders erwähnenswert, weil es sich dabei wohl um die häufigste Art der freien Werknutzung handelt ist die Kopie zu privaten Zwecken. Von allen freien Nutzungsarten, bei denen gem. InfoRL für die Rechteinhaber jedenfalls ein gerechter Ausgleich vorzusehen ist, kann ausschließlich die Kopie auf Papier oder einem ähnlichen Träger (mit Ausnahme von Notenblättern) auch zu kommerziellen Zwecken genutzt werden.

2.2.2 Veranschaulichung im Unterricht und zur wissenschaftlichen Forschung

Eine weitere freie Nutzung ist noch bemerkenswert insbesondere was die unterschiedliche nationale Umsetzung betrifft. Während in Deutschland die Schrankenregelung zur Veranschaulichung im Unterricht eine Obergrenze von 15% des genutzten Werks, bzw. 10% bei Unterrichts- und Lehrmedien vorsieht, findet sich in den entsprechenden österreichischen Paragraphen keine vorgeschriebene Grenze solange der Umfang der Nutzung durch den Zweck geboten erscheint.

2.3 Freie Lizenzen

Im Gegensatz zu den freien Nutzungsarten deren Freiheit in der fehlenden Notwendigkeit einer Einwilligung der Urheber*innen besteht, stellen “Freie Lizenzen” ein an die Allgemeinheit erklärtes Angebot der Urheber*innen auf Abschluss eines Lizenzvertrags unter den Bedingungen der jeweils gewählten Lizenz dar (Angstwurm, 2019, S. 37). Während diese Lizenzen historisch ihren Ursprung im Bereich der Softwareentwicklung haben (siehe Jaeger/Metzger S. 9 ff in Angstwurm 2019) finden die zugrundeliegenden Ideen mittlerweile zum Teil in angepasster Form auch in anderen Bereichen zunehmend Verbreitung (Bosshart, 2013, S. 274 ff).

Die Frage des Vorrangs eines solchen Lizenzangebots vor einer Schrankenregelung und der damit verbundenen Vergütung scheint rechtlich umstritten (Tinnefeld, 2012, S. 190 ff). Einerseits wird etwa vom deutschen BGH in diversen Entscheidungsbegründungen erklärt, dass Nutzungen nicht mehr der Schranke bedürfen, wenn sie bereits von einer Einwilligung umfasst sind. In der Literatur wird jedoch verbreitet angenommen, dass eine Schranke als gesetzliche Lizenz einer Einwilligung jeglichen Raum entzieht. Ein Vorausverzicht auf Vergütungsansprüche sei darüber hinaus nach Par. 63a dUrhG zumindest in Deutschland überhaupt nicht zulässig.

Für die Frage, ob Urheber*innen die ihre Werke unter einer freien Lizenz zur Verfügung stellen einen Anspruch auf angemessenen Ausgleich haben wird jedoch auf die EuGH Padawan Entscheidung verwiesen in der ausgeführt wird, “*dass der gerechte Ausgleich notwendigerweise auf Grundlage des Schadens zu berechnen ist, der den Urhebern geschützter Werke infolge der Einführung der Ausnahme für Privatkopien entstanden ist” (Padawan SL gegen Sociedad General de Autores y Editores de España (SGAE).*, 2010). Auch wenn sich der EuGH hier explizit auf den Fall der Privatkopie bezieht, dürfte sich diese Argumentation wohl vermutlich auch auf die anderen freien Werknutzungsarten übertragen lassen.

Laut österreichischem UrhG Par. 42b Abs. 2a entfallen die Ansprüche auf Speichermedien- und Reprographievergütung jedenfalls *“soweit nach den Umständen erwartet werden kann, dass den Urhebern durch die Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch nur ein geringfügiger Nachteil entsteht“* (öUrhG, 2019).

Eine Vergütung für freie Werknutzungen dürfte damit bei freien Lizenzen im Rahmen der aktuellen rechtlichen Lage ausschließlich möglich sein, wenn durch die gewählte Lizenz eine kommerzielle Nutzung ausgeschlossen wird und wohl auch nur für die Reprographievergütung in dem Umfang, wie die Privatkopie zu kommerziellen Zwecken es rechtfertigt, da ja alle anderen vergütungspflichtigen freien Nutzungsarten ausschließlich eine nichtkommerzielle Verwendung vorsehen.

Auf die Verwendung freier Lizenzen im Bildungsbereich soll im Folgenden näher eingegangen werden, da diese gerade im Kontext der Hochschulen zunehmend an Bedeutung gewinnt:

2.4 Freie Bildungsmaterialien

Freie Bildungsmaterialien, meist als Open Educational Resources (kurz OER) bezeichnet, sind seit vielen Jahren ein Thema in Österreich. Zu Recht können wohl Hermann Maurer (ehemaliger Professor der Technischen Universität Graz) und Werner Stangl (damals Universität Linz) als Pioniere auf dem Feld bezeichnet werden. Sie legten bereits in den 1990ern frei zugängliche und wiederverwendbare Materialsammlungen an - zu einer Zeit, in der noch niemand von den heute weitverbreiteten Creative-Commons-Lizenzen sprach. (Schön, Kreissl, Dobusch, & Ebner, 2017, S. 45 ff.)

Eine österreichische Vertretung der Creative-Commons wurde 2003 eingerichtet. Seit etwa 2005/2006 findet man kontinuierlich immer mehr Projekte, die darum bemüht sind, OER zu produzieren und einzusetzen. 2016 veröffentlichte das Forum Neue Medien in der Lehre Austria (fnma) Empfehlungen für die Integration von Open Educational Resources an Hochschulen in Österreich” und nennt darin Vorteile von OER (Ebner et al., 2016). 2017 folgt ein Konzept, wie eine Zertifizierungsstelle für OER eingerichtet werden könnte (Ebner et al., 2017). Von 2016 bis 2019 fand das Projekt Open Education

Austria statt, welches das Ziel hatte, sowohl die Infrastruktur der beteiligten Hochschulen so auszubauen, dass dort OER produziert und distribuiert werden können, als auch grundsätzlich das OER-Know-how durch Schulungen, Kurse und MOOCs zu erhöhen (Lingo, 2019).

Es gibt verschiedene Gründe, weshalb in OER ein Vorteil gesehen wird. In der 2017 erschienenen Machbarkeitsstudie „Mögliche Wege zum Schulbuch als Open Educational Resources (OER)“ werden folgende vier benannt:

Offene Bildungsressourcen

a) stehen kostenlos im Web zur Verfügung
b) können kostenlos - geregelt durch offene Lizenzen - genutzt werden
c) folgen den Prinzipien offener Softwarestandards und
d) unterstützen gezielt offene Lern- und Lehrsettings bzw. offene Bildungspraktiken.(Schön et al., 2017, S. 14)

Ein weiteres Motiv, warum Personen daran interessiert sind Bildungsmaterialien zu „tauschen“, ist die Überlegung, dass davon alle profitieren. Das Ergebnis des Tausches ist, dass jeder und jede „mehr hat“ als zuvor. (Gröblinger, 2017, S. 63) Auch die Frage nach der Qualität spielt eine wichtige Rolle. Je offener eine Lizenz ist, desto höher die Wahrscheinlichkeit, dass viele Personen an dem Material mitgewirkt haben und so z.B. bereits Fehler ausgebessert wurden.

In einer 2016 durchgeführten Studie wurden Studierende über ihre Motive befragt, weshalb sie OER produzieren würden. Die Studierenden berichteten darüber, dass sie es als besonders motivierend empfinden würden, wenn sie wüssten, dass ihre Studienkollegen und Studienkolleginnen das Material benützen und sie sich davon erhoffen, auch im Berufsleben besser Fuß fassen zu können, da man sie sozusagen bereits über ihre frei zugänglichen Materialien „kennen“ würde (Gröblinger, 2017, S. 89). Ein Argument, dass aus Studierendensicht gegen die Erstellung von OER spricht, sind Konkurrenzsituationen untereinander. Man möchte sich selbst einen Wettbewerbsvorteil verschaffen, indem man Materialien und Informationen für sich behält (Gröblinger, 2017, S. 104).

3 FALLBEISPIEL: URHEBERSCHAFT UND CREATIVE COMMONS LIZENSIERUNG

Das Beispiel einer Lehrenden an der Universität Innsbruck beschreibt anschaulich, welche Dilemma bei der Erstellung und Nutzung freier Bildungsmaterialien auftreten können. Gemeinsam mit einer Kollegin erstellte sie einen umfangreichen Online-Kurs zur Begleitung ihrer Lehrveranstaltung. Insbesondere wurden viele Skripten erstellt, die unter die Lizenz CC-BY-SA 3.0 AT gestellt wurden. Doch dann traten erste Bedenken auf: „Kann denn nun jeder, der eine kleine Änderung am Text macht, sich als Autor bzw. Coautor ausgeben? Ich will nicht, dass mein Name für etwas verwendet wird, von dem ich möglicherweise gar nichts weiß, dem ich auch gar nicht zugestimmt habe. Es wäre nicht gerechtfertigt, wenn sich jemand als Autor ausgibt, der nur eine kleine Änderung vorgenommen hat und außerdem hätte ich ein mulmiges Gefühl.“

Das Beispiel scheint sehr prototypisch zu sein und die hier zum Ausdruck gebrachten Bedenken sind wohl jene, die viele davon abhalten, freie Bildungsmaterialien zu produzieren. So gibt es beispielsweise von Klimpel (Klimpel, 2019) eine anschauliche Aufarbeitung der Rechtslage. So schreibt er:

> Wenn Creative-Commons-lizenzierte Werke und Materialien bearbeitet und in neue Werke integriert werden dürfen, geben sie zugleich einige Regeln für die Lizenzhinweise vor. Die Nutzenden müssen vermerken, wessen Werke sie verwendet und wie sie diese bearbeitet haben. Insbesondere bei mehrfachen Veränderungen gilt es, dabei sorgfältig vorzugehen. (Klimpel, 2019)

Bei der im angeführten Beispiel gewählten Lizenz CC-BY-SA 3.0 AT muss, den Lizenzbedingungen von Creative Commons entsprechend, angeben werden, auf welche Art und Weise ein Werk verändert wurde. Dies bedeutet einen Schutz der ursprünglichen Rechteinhaberinnen, denn durch die Angabe, um welche Änderung es sich handelt, ist es für Dritte nachvollziehbar, dass es sich eben nicht um einen Beitrag der Erstautorinnen handelt. Des Weiteren ist zu unterscheiden, ob es sich um „Veränderungen“ oder „Bearbeitungen“ handelt. Bei einer Bearbeitung wird davon ausgegangen, dass hier ein neues eigenständiges Werk entsteht.

Gehen wir davon aus, dass ein Nachbearbeiter namens Max Mustermann eines der ursprünglichen Skripten überarbeitet und dort einige Tippfehler korrigiert. In diesem Fall wären diese Änderungen wie folgt zu kennzeichnen:

„Name des Werkes“ von Namen der ursprünglichen Autorinnen, genutzt unter CC-BY-SA 3.0 AT/ Korrektur folgender Wörter inkl. Seitenangaben.

Würde Max Mustermann eine umfänglichere Bearbeitung durchführen, beispielsweise ein zusätzliches Kapitel in das Skript integrieren, muss die Kennzeichnung deutlicher passieren:

Das Werk „Neuer Name des Werkes“ ist eine Bearbeitung von „Name des Werkes“ von Namen der ursprünglichen Autorinnen, lizensiert unter CC-BY-SA 3.0 AT, ergänzt um das Kapitel XY durch Max Mustermann, ebenfalls lizensiert unter CC-BY-SA 3.0 AT.

Es sind alle Veränderungen und alle urheberrechtlich relevanten Bearbeitenden anzugeben. Klimpel weist ausdrücklich darauf hin, dass die „gelegentlich kolportierte Vorstellung, es müsse bei mehreren Veränderungen nur der Name des letzten Bearbeitenden angegeben werden”, schlicht falsch ist. (Klimpel, 2019)

Arbeiten Nachnutzer bzw. Nachnutzerinnen von offenen Bildungsmaterialien also korrekt, wäre es ihnen in diesem Beispiel untersagt, nach einer Bearbeitung einfach ihren Namen neben denen der Erstautorinnen zu ergänzen.

Relevant ist, dass bei SA Lizenzen ab der Version 4.0 die Notwendigkeit entfällt, die unterschiedlichen Lizenzvarianten und Versionsstufen der vorhergegangenen Bearbeitungsschritte zu nennen. Genannt werden muss zur Vereinfachung nur die letzte SA-Lizenz. Das vereinfacht zwar die Benutzung, reduziert aber den Schutz der Urheberinnen und Urheber.

Ein starkes Motiv, weshalb Urheberinnen und Urheber oftmals großen Wert auf die Nennung ihrer Namen legen, ist es, im Fachgebiet „bekannt“ zu sein. Meistens geht es ausdrücklich nicht um den Wunsch einer finanziellen Abgeltung, vielmehr möchte man darstellen, welchen Beitrag man für die Disziplin geleistet hat und dafür auch Anerkennung ernten. Die Urheberinnen und Urheber möchten für ihr Tun Wertschätzung erfahren. Der nächste Abschnitt behandelt die Frage, wie eine Vergütung der geleisteten Arbeit aussehen könnte.

4 ALTERNATIVE REGELUNGSMÖGLICHKEITEN

Man kann die Frage stellen, ob es für unsere Gesellschaft und die dazugehörigen Wertevorstellungen auf Dauer vertretbar ist, sich darauf zu verlassen, dass einzelne höchst motivierte Personen ihre Leistungen für die Allgemeinheit zur Verfügung stellen, ohne dafür mehr als im besten Fall etwas Anerkennung zu bekommen. Seit längerem wird über alternative Schranken und Formen der Vergütung nachgedacht. In Folge sollen drei bereits seit längerem bekannte Vorschläge, nämlich Fair Use, die Kulturwertmark sowie die Kulturflatrate und der Netzschilling, kurz umrissen werden.

4.1 Fair Use

Der Begriff Fair Use bzw. „Angemessene Verwendung“ stammt aus der Rechtsprechung einiger Common-Law-Länder betreffend deren Urheberrechtssysteme. Bestimmte, nicht explizit dafür freigegebene Materialien, dürfen dann verwendet werden, wenn sie der öffentlichen Bildung und der Anregung geistiger Produktion dienen. Darunter fällt die Wiedergabe urheberrechtlich geschützten Materials zum Zwecke der Kritik, der Stellungnahme, der Berichterstattung, der Bildung und der Wissenschaft, was somit keine Urheberrechtsverletzung darstellt. Die Doktrin ist in § 107 des UW-amerikanischen Copyright Act (17 U.S.C.) kodifiziert und erfüllt eine ähnliche Funktion wie die Schrankenbestimmungen des kontinentaleuropäischen Urheberrechts. Im amerikanischen Rechtsraum sind durch Fair Use Zitate, aber auch Parodien auf ein urheberrechtlich geschütztes Werk, erlaubt. Satiren hingegen sind ausgeschlossen. („Fair Use – Wikipedia“, 2019)

In diversen Publikationen wird das Fair Use Prinzip mit anderen Rechtssystemen verglichen und darüber nachgedacht, ob es eine Lösung für die Urheberrechtsfragen Kontinentaleuropas sein könnte. So schreibt beispielsweise Metzger 2010:

> In Anbetracht der unbefriedigenden Regelungsstruktur der geschlossenen Schrankenkataloge in §§ 44a ff. UrhG und Art. 5 der Richtlinie 2001/29 kann es kaum verwundern, dass der Ruf nach einer Übernahme der flexiblen Generalklausel des US-amerikanischen Urheberrechts heute vermehrt zu vernehmen ist. (Metzger, 2010a, S. 22)

Sowohl in Deutschland als auch in Österreich kam es nach 2010 zu Anpassungen des Urheberrechts und auch zu Anpassungen der darin festgeschriebenen Schranken. Fand man beispielsweise noch 2011 diverse Beiträge, in welchen darüber diskutiert wurde, ob man wirklich ein neues Urheberrecht bräuchte oder dieses lieber ersatzlos streichen solle (O. Brelle, 2011), finden sich aktuell nur wenige Beiträge zu dieser Diskussion. Nennenswert an dieser Stelle sind noch ein Beitrag von Manuel Kleinemenke der eine Fair Use Doktrin als Auffanggeneralklausel zusätzlich zu den aktuellen freien Nutzungsarten in Anlehnung an den Dreistufentest vorschlägt (vgl. Kleinemenke, 2013), die jedoch einer Änderung des bestehenden europäischen Rechts bedarf. Im Onlinemagazin t3n.de findet sich außerdem noch ein Kommentar (Blaschke, 2015), der unter anderem bezugnehmend auf eine Studie der Computer & Communications Industry Association von 2012 (aktuellere Zahlen finden sich in der Ausgabe von 2017) mit der Fair-Use Klausel nicht nur die Hoffnung verbindet, dass diese für "Freiheiten und mehr Rechtssicherheit sorgt, sondern darüber hinaus auch die Wirtschaft beflügelt". (CCIA, 2017)

Was jedoch die Vergütung der Fair-Use Nutzung betrifft findet sich bei Leventer:

> *"Das Bestehen einer Vergütungspflicht würde der Intention der Fair Use-Doktrin zuwiderlaufen. Die Vergütungsfreiheit folgt aus der Wertung, dass dem gemeinwohl-fördernden Aspekt der Fair Use-Verwendung eine höhere Bedeutung zukommt als der üblicherweise mit der Vergütung verfolgten Anreizfunktion" (Leventer, 2012, S. 277)*

4.2 Kulturwertmark

Der Chaos Computer Club e. V. (CCC) gilt als die größte europäische Hackervereinigung und ist seit über dreißig Jahren Vermittler im Spannungsfeld technischer und sozialer Entwicklungen tätig. („CCC | Startseite", 2019) 2011 präsentierte der Chaos Computer Club eine Kulturflatrate mit dem Namen Kulturwertmark. Die deutsche Initiative schlug vor, die Einnahmen nicht durch eine zentrale Instanz oder eine Verwertungsgesellschaft zu verteilen. Vielmehr sollten alle Nutzer und Nutzerinnen die von ihnen zu entrichtenden Beiträge selbst auf die Künstlerinnen und Künstler ihrer Wahl verteilen. Die Verwaltung des Geldes sollte eine noch zu gründende Stiftung übernehmen. Um hier eine höhere Anonymität und Sicherheit zu gewährleisten, sollte eine kryptographisch gesicherte Micropayment-Währung dafür genutzt werden (Beckedahl, 2011).

Auf jeden Internetzugang sollte eine Pflichtabgabe erhoben werden (der Vorschlag von 2011 belief sich auf 5 Euro pro Monat) oder alternativ das Geld als direkte Steuer eingezogen werden. Dafür erhält der Nutzer bzw. die Nutzerin die sogenannte Kulturwertmark ausgezahlt, die mit einer persönlichen Identifikationsnummer versehen wäre. Künstlerinnen und Künstler, die an dem Kulturwertmark-System partizipieren wollten, sollten ihre Werke anmelden. Die Nutzer und Nutzerinnen konnten nun den Künstlerinnen und Künstler, die sie fördern wollten, direkt Kulturwertmarken zuweisen. Alle Kulturwertmarken, die bis Ende eines Quartals (an manchen Stellen heißt es auch einmal im Jahr (Beckedahl, 2011)) niemandem zugewiesen wären, würden an diese zwangsweise verteilt („Kulturwertmark – Wikipedia", 2019).

Ziele der Initiative waren eine fairere Vergütung von Werken im Netz, die Vergrößerung von wirklich freien Werken für die Allgemeinheit und eine Abänderung des als deutlich zu streng empfundenen

> Wird ein zuvor festgelegter Schwellwert erreicht, fallen die Verwertungsrechte für das Werk automatisch in den Besitz der Öffentlichkeit und stehen fortan unter einer freien Lizenz, beispielsweise einer geeigneten Variante aus dem Creative-Commons-Fundus. (Beckedahl, 2011)

Zwar wurde die Idee der Kulturwerkmark mehrfach diskutiert und fand durchwegs auch politisches Interesse, trotzdem hat sie sich bislang nicht durchgesetzt. Aktuell scheint es eher so, als würde das Modell wieder in Vergessenheit geraten.

4.3 Kulturflatrate

Auch die Kulturflatrate wird bereits seit mehr als 10 Jahren diskutiert. Gab es 2006 für das Konzept noch Preise[1], bleibt doch auch die Kulturflatrate bislang ein Gedankenspiel: Bei der Kulturflatrate handelt es sich um ein Konzept für eine Pauschalabgabe, die an die Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber digitaler Medien verteilt werden sollen. Die öffentliche Verbreitung der Medieninhalte passiert beispielsweise über Filesharing-Netzwerke und ist zum privaten Gebrauch bestimmt. Zahlen müssten alle Personen mit (Breitband-)Internetzugang. Die Idee ist angelehnt an das Prinzip der

1 https://web.archive.org/web/20090123145928/http://www.fairsharing.de:80/presse/laudatio.php

Privatkopie und der damit verbundenen Pauschalabgabe (sog. „Kopierabgabe), beim Kauf von Leerkassetten, CD- und DVD-Rohlingen, oder Rekordern. Kritisiert wird das Konzept vor allem aufgrund der Pauschalabgabe aller Benutzerinnen und Benutzer mit (Breitband-)Internetzugang unabhängig davon, ob diese Personen entsprechend geschütztes Material konsumieren oder nicht, sowie eines befürchteten sehr großen Verwaltungsaufwandes. Viele Stimmen sahen und sehen nach wie vor konzeptionelle Probleme bei der Kulturflatrate, weshalb der CCC vorschlägt, diese in Verbindung mit der Kulturwertmark einzuführen („Kulturflatrate – Wikipedia“, o. J.).

4.4 Netzschilling

Zuletzt gibt es auch noch eine österreichische Variante als Mischform zwischen Pauschallizenz und gemeinnützigen Fonds, vorgeschlagen 2013 vom “Verein für Internet-Benutzer Österreichs”, vibe.at wobei es dabei mehr um eine Bagatellgrenze als um ein komplettes Legalisieren des Filesharing mit Upload gehen soll (Wimmer, 2013). Interessant an diesem Zweisäulenmodell ist, dass dieses nicht als neue “Zusatzbelastung” für die Allgemeinheit, sondern als Ablöse bestehender Abgaben gedacht wird. So soll der Netzschilling laut Joachim Losehand ein Ersatz für die GIS-Gebühr sein, wobei ein Löwenanteil daraus deshalb auch wieder an den ORF fließen soll (Losehand, 2014). Kontext dieses Vorschlags scheint auch die zu diesem Zeitpunkt umstrittene Festplattenabgabe zu sein, die ja durch die Urheberrechtsnovelle 2015 letzten Endes festgeschrieben wurde. Vielleicht ist es auch deshalb erklärbar, warum nach dieser Entscheidung des Gesetzgebers zu diesem österreichischen Vorschlag nicht mehr viel zu lesen ist.

5 VERTEILUNG DURCH SELBSTORGANISATION?

5.1 Missbrauchsmöglichkeiten

Eine umfangreichere Analyse der verschiedenen in Deutschland diskutierten Modelle wird von Spindler 2014 im Auftrag der deutschen Bundesfraktion “Bündnis 90/DIE GRÜNEN” vorgenommen. Dabei werden auch offensichtliche Probleme die durch eine Verteilung der eingehobenen Abgaben einer Flatrate durch die Zahlenden selbst entstehen thematisiert. Etwa die Möglichkeit aller Nutzer*innen sich auch selbst ohne nennenswerten Aufwand als Urheber*in anzumelden und den gesamten Betrag durch Zuweisung wieder selbst zu erhalten. Als Reaktion auf diesen Kritikpunkt wurde in einer überarbeiteten Version eine Missbrauchsprävention durch eine jährliche Mindestauszahlungssumme vorgeschlagen die verhindern soll, dass es allein durch die Zuweisung an ein eigenes “Werk” zu einer Auszahlung kommen kann (Mat11001, 2011) wobei in der Diskussion auch weitere Missbrauchsmöglichkeit der Verteilung der nicht zugewiesenen Restgelder im gleichen Verhältnis zu den allokierten zu Tage treten. Als Beispiel wird ein Fall beschrieben in dem durch „gekaufte“ Allokationen von Kulturwertmarken ein Gewinn durch die zusätzlich zugeteilten nicht durch Benutzer allokierten Einheiten erzielt wird. Möglicherweise ist der einzige Weg diesen Missbrauch zu vermeiden für die nicht zugewiesenen Marken einen alternativen Verteilungsschlüssel, eventuell angelehnt an die bestehende Nutzungsorientierte Verteilung, zu verwenden.

5.2 Der hypothetische Schadenersatz

Eine grundsätzlichere in der Analyse von Spindler thematisierte Problematik, dass durch ein bewusstes Abgehen von der tatsächlichen Nutzung als Berechnungsgrundlage der Verteilung die “*nötige Konnexität zwischen Verwertungsvorgängen und Vergütung*” (Spindler, 2014, S. 147) nicht mehr gegeben sei, kann in Hinblick auf das Padawan Urteil aber möglicherweise auch anders bewertet werden. Wenn nämlich im Padawan Urteil (siehe oben) als Berechnungsgrundlage notwendigerweise auf den Schaden der den Urheber*innen durch die freie Nutzung entstanden ist verwiesen wird, lässt sich hier die Frage stellen, ob jede erfolgte P2P Kopie einen tatsächlichen Kauf des kopierten Werks verhindert hat und damit einen Schaden für die Urheber*in verursacht hat? Gerade die einfache Möglichkeit Inhalte ohne diese zu erwerben auch zu “testen” (ähnlich wie ein Anhören einer CD vor dem Kauf im Geschäft) lässt zumindest eine andere Interpretation zu. Denn umgekehrt könnte die Entscheidung einer Nutzer*in eine Kulturwertmark zuzuweisen auch dahingehend verstanden werden, dass der/die Nutzer*in das jeweilige Werk wahrscheinlich auch käuflich erworben hätte.

5.3 „Crowd“-allokation als Mittel zur Kulturförderung

Unabhängig davon ob die Kulturwertmark nun tatsächlich einen “gerechten Ausgleich” gem. InfoRL leisten kann, wäre zu diskutieren ob das Modell der Verteilung von Vergütungen durch die Nutzenden selbst sich jedoch möglicherweise für einen anderen Einsatzzweck eignet, der gerade in Hinblick auf die unter freien Lizenzen verfügbaren Werke interessant sein könnte. Dazu die Definition „Förderungswürdige Leistung“ in Par. 12 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln:

> *Eine Leistung ist förderungswürdig, wenn an ihr ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Ein erhebliches öffentliches Interesse liegt vor, wenn die Leistung geeignet ist, zur Sicherung oder Steigerung des Gemeinwohles, zur Hebung des zwischenstaatlichen und internationalen Ansehens der Republik Österreich, zum Fortschritt in geistiger, körperlicher, kultureller, sozialer oder wirtschaftlicher Hinsicht oder zum Umwelt- und Klimaschutz beizutragen* („ARR“, 2014)

Gerade die Formulierung „erhebliches öffentliches Interesse“ ließe sich durch das Verteilungsprinzip eben nicht nur durch eine inhaltliche Prüfung wie im zweiten Satz, sondern durch die tatsächliche Erhebung begründen.

6 VERGÜTUNG VON KOLLEKTIV GESCHAFFENEN WERKEN?

Unabhängig von der Problematik der Verteilung oder Gewichtung von Vergütungen oder Förderungen auf einzelne Werke stellt sich gerade in Hinblick auf das durch freie Lizenzen leichter möglich werdende Entstehen von kollektiven Werkschöpfungen die Frage, ob solche Fälle in denen die Leistung einzelner Urheber*innen am Gesamtprodukt verblasst durch die bislang diskutierten alternativen Modelle der Vergütung überhaupt sinnvoll behandelt werden können.

So schreibt Metzger in seinem Fazit:

> *Für dezentrale Urheberkollektive bietet die Urheberrechtsordnung bislang wenig Hilfestellung. Die Regelungen zur Miturheberschaft, zur Werkverbindung und zur Bearbeitung bieten nicht mehr als eine rudimentäre Rechtsgrundlage.* (Metzger, 2010b, S. 17)

Andererseits wird eine mögliche Alternative, die Urheberschaft einer Organisation zuzuweisen die in manchen Rechtsordnungen möglich ist von Metzger in diesem Kontext kritisch betrachtet, da die dafür nötige funktionsfähige privatautonome Gestaltung den meisten „Communities“ fehle und es den einzelnen Beteiligten in solchen dezentralen Urhebergemeinschaften oft gerade um den Bekanntheitsgrad und die persönliche Verwirklichung gelegen sei, womit es in der Regel nicht in deren Interesse sei die Urheberschaft an eine Gemeinschaft abzutreten. Zumal es nach der österreichischen und deutschen Gesetzeslage ohnehin aktuell nur natürlichen Personen möglich ist eine Urheberschaft zu begründen, scheint diese Möglichkeit vorerst ohnehin auszuscheiden.

Wenn es in diesem Zusammenhang schwierig erscheint die Verteilung einer möglichen Vergütung gerecht zu bewerkstelligen und es ja außerdem ohnehin bei den favorisierten freien Lizenzen die eine kommerzielle Nutzung zulassen wenig Raum für eine Vergütung im Sinne eines „Schadenersatzes“ bleibt, stellt sich die Frage ob es nicht alternativ dazu denkbar wäre, alternative Formen der Förderung anzudenken, die der Art und Weise wie solche Werke kollektiv geschaffen werden besser gerecht werden können. Wenn es schwierig ist die Leistung bzw. den Beitrag einzelner Mitwirkender an einem Gesamtprodukt zu bemessen, kann es dann vielleicht eine Möglichkeit sein, auf die Rahmenbedingungen die eine solche gemeinschaftliche Zusammenarbeit ermöglichen fördernd einzuwirken?

Eine Möglichkeit die hier zu diskutieren lohnend sein könnte wäre eine Förderung von „Kollaborationsinfrastruktur“ wie Plattformen zur kollektiven Schaffung von Werken (Wikimedia, Apache, GitHub, etc.).

Weiters könnte auch die Sichtbarmachung der freien Materialien und der damit verbundenen Möglichkeit sich einzubringen eine Art Förderung darstellen. Etwa mit der Finanzierung einer online Bewerbung von freien lizenzierten Inhalten die von freien Plattformen zur Verfügung gestellt werden solange diese noch allgemein weniger bekannt sind (OER Repositorien, CC Search).

7 FAZIT

Ausgehend von den aktuell vorgesehenen freien Werknutzungsarten, den sogenannten Schrankenregelungen in Deutschland, sowie den freien Lizenzen insbesondere den offenen Bildungsressourcen (OER) wurde versucht zu beleuchten wieweit eine Vergütung dieser frei lizenzierbaren Werke vorgesehen werden kann. Es scheint sich jedoch aus der Rechtssprechung des EuGH klar zu ergeben, dass eine Vergütung im Rahmen der aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen als Schadenersatz zu verstehen ist der den Urheber*innen die entgangenen Einnahmemöglichkeiten kompensieren soll. Somit scheint die gegenwärtige rechtliche Lage Vergütungen für Werke mit freien Lizenzen nur zu erlauben, wenn in der Lizenz eine kommerzielle Nutzung ausgeschlossen ist. Damit erscheint die Möglichkeit durch das aktuelle Vergütungssystem freie Lizenzen zu fördern nur eingeschränkt gegeben.

Es wurde auch auf in der Vergangenheit diskutierte alternative Regelungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit den freien Werknutzungen eingegangen. Eine Übernahme der „Fair Use“-Doktrin aus dem amerikanischen Rechtsraum erscheint dabei zwar als Flexibilisierung und Ergänzung der aktuell in der InfoRL abschließenden Auflistung der Ausnahmen vom ausschließlichen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht der Urheber*innen eine Möglichkeit zu sein, neuartige Nutzungsarten schneller zu ermöglichen, gerade die Frage der Vergütungsmöglichkeiten wird dadurch jedoch kaum berührt da eine Nutzung nach der „Fair Use“-Doktrin gerade sowohl einwilligungs- als auch vergütungsfrei möglich ist.

Beim Modell der Kulturflatrate, eine neue Filesharing Schranke die in Deutschland u.a. von den Grünen propagiert wurde, ist zwar eine Vergütung vorgesehen, jedoch erst der Vorschlag des CCC, eine Verteilung der eingehobenen Mittel als „Kulturwertmark“ durch die Nutzer selbst erscheint für frei lizenzierbare Werke eine interessante Option, verbunden jedoch mit rechtlichen Schwierigkeiten bedingt durch den „fehlenden Konnex zur Nutzungshandlung“ und nicht gänzlich ausräumbare Missbrauchsmöglichkeiten durch „Dreiecksgeschäfte“.

Das in Österreich durch VIBE.at vorgeschlagene zwei Säulenmodell, genannt „Netzschilling“ wiederum beinhaltet zwar interessante Aspekte gerade was den Aufbau einer digitalen Allmende betrifft, nur leider bleibt die Rezeption sehr begrenzt und die Details zum Modell sind nicht mehr direkt im Netz aufrufbar was darauf hindeutet, dass dieser Vorschlag wohl auch durch den Initiator nicht mehr weiter verfolgt wird.

Wenn in der Vergangenheit diskutierten Modelle auch aktuell wenig diskutiert werden, sind doch Aspekte der vorgeschlagenen Regelungen wenn auch nicht als Möglichkeiten der Vergütung, so doch im Bereich der Förderungen für frei lizenzierbare Werke möglicherweise interessant. Gerade die durch die Nutzer*innen steuerbare Verteilung der Mittel erscheint als eine Variante der kleinteiligeren Kulturförderung abseits von großen Projektanträgen durchaus erwägenswert.

Allerdings geht auch aus der geführten Diskussion hervor, dass gerade bei einer Selbststeuerung auch Missbrauchsmöglichkeiten durch direkte oder indirekte Selbstallokation bestehen. Außerdem wird es gerade im Bereich der freien Lizenzen durch die Möglichkeit von gemeinschaftlich geschaffenen Werken durch die potentiell große Anzahl von Urheber*innen schwierig eine gerechte Verteilung auf einzelne Personen vorzunehmen.

Als Alternative zur Förderung einzelner Werkschaffender wurde deshalb noch die Möglichkeit einer Unterstützung der kollaborativen Prozesse einerseits, sowie eine Steigerung des Bekanntheitsgrades durch gezielte Bewerbung und eine Verbesserung der Auffindbarkeit zur Diskussion vorgeschlagen.

REFERENCES

Angstwurm, D. (2019). *Kreativität vs. Urheberrecht im digitalen Bereich*. utzverlag GmbH.

Beckedahl, M. (2011, April 26). CCC präsentiert die Kulturwertmark. Abgerufen 18. August 2019, von Netzpolitik.org website: https://netzpolitik.org/2011/ccc-prasentiert-die-kulturwertmark/

Berner Übereinkunft (Pariser Fassung)—Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 19.08.2019. , (1982).

Blaschke, F. (2015). Urheberrechts-Debatte: Warum wir endlich eine Fair-use-Klausel brauchen [Kommentar]. Abgerufen 12. September 2019, von T3n Magazin website: https://t3n.de/news/fair-use-klausel-kommentar-662049/

Bosshart, M. (2013). *Das Creative-Commons-Lizenzsystem: Alternativer Verwertungsansatz für Rechte an geistigem Eigentum im digitalen Zeitalter?* (Dissertation, University of Zurich). https://doi.org/info:doi/10.5167/uzh-164229

Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz). , ÖUrhG § (2019).

CCC | Startseite. (2019). Abgerufen 25. August 2019, von https://www.ccc.de/

CCIA. (2017). *Fair-Use-in-the-U.S.-Economy-2017.pdf*. Abgerufen von https://www.ccianet.org/wp-content/uploads/2017/06/Fair-Use-in-the-U.S.-Economy-2017.pdf

Ebner, M., Freisleben-Teutscher, C., Gröblinger, O., Kopp, M., Rieck, K., Schön, S., … Zwiauer, C. (2016). *Empfehlungen für die Integration von Open Educational Resources an Hochschulen in Österreich, Arbeitsgruppe „Open Educational Resources" des Forum neue Medien in der Lehre Austria (fnm-austria)* (Forum neue Medien in der Lehre Austria, Hrsg.). Abgerufen von http://www.fnm-austria.at/fileadmin/user_upload/documents/Buecher/2016_fnma-OER-Empfehlungen_final.pdf

Ebner, M., Kopp, M., Hafner, R., Budroni, P., Buschbeck, V., Enkhbayar, A., … Zwiauer, C. (2017). *Konzept OER-Zertifizierung an österreichischen Hochschulen* (Forum neue Medien Austria <fnm-austria>, Hrsg.).

Fair Use – Wikipedia. (2019, August 9). Abgerufen 25. August 2019, von https://de.wikipedia.org/wiki/Fair_Use

Fanta, A. (2019, April 10). Digitales Vermummungsverbot: Österreich will Klarnamen und Wohnsitz von Forennutzern – netzpolitik.org. Abgerufen 9. August 2019, von Netzpolitik.org website: https://netzpolitik.org/2019/digitales-vermummungsverbot-oesterreich-will-klarnamen-und-wohnsitz-von-forennutzern/

Gröblinger, O. (2017, August 8). *Auswirkungen von Nutzung und Produktion von Open Educational Resources (OER) auf Studierende an österreichischen Universitäten*.

Kleinemenke, M. (2013). Fair Use, Dreistufentest und Schrankenkatalog Plädoyer für ein »Kombinationsmodell« zur Flexibilisierung der urheberrechtlichen Schrankenbestimmungen. *Zeitschrift für geistiges Eigentum (ZGE)*, *5*(1), 103–139. https://doi.org/10.1628/186723713X13639496217100

Klimpel, P. (2019, Juli 16). Bearbeitungen frei lizenzierter Inhalte richtig kennzeichnen – iRights.info. Abgerufen 13. August 2019, von https://irights.info/?p=29555

Knaden, A., & Thelen, T. (2016, Juli 15). Pilotprojekt zum § 52a UrhG - Universität Osnabrück. Abgerufen 9. August 2019, von https://www.virtuos.uni-osnabrueck.de/forschung/projekte/pilotprojekt_zum_52a_urhg.html

Kreutzer, T., Hirche, T., & Multimedia Kontor Hamburg. (2017). *Rechtsfragen zur Digitalisierung in der Lehre Praxisleitfaden zum Recht bei E-Learning, OER und Open Content*. Abgerufen von https://irights.info/wp-content/uploads/2017/11/Leitfaden_Rechtsfragen_Digitalisierung_in_der_Lehre_2017-UrhWissG.pdf

Kulturflatrate – Wikipedia. (o. J.). Abgerufen 25. August 2019, von https://de.wikipedia.org/wiki/Kulturflatrate

Kulturwertmark – Wikipedia. (2019, Juni 29). Abgerufen 25. August 2019, von Kulturwertmark website: https://de.wikipedia.org/wiki/Kulturwertmark

Leventer, N. O. (2012). *Google Book Search und vergleichendes Urheberrecht: Unter Heranziehung des deutschen und des US-amerikanischen Rechts*. C.H.Beck.

Lingo, S. (2019). Open Education Austria. Abgerufen 10. August 2019, von Openeducation.at website: https://openeducation.at/home/

Losehand, J. (2014, Jänner 27). Kulturbeitrag und Netzschilling: Zwei neue Modelle zur Privatkopie-Vergütung in Österreich. Abgerufen 8. September 2019, von iRights—Kreativität und Urheberrecht in der digitalen Welt website: https://irights.info/artikel/kulturbeitrag-und-netzschilling-zwei-neue-modelle-zur-privatkopie-verguetung-in-oesterreich/21368

Mat11001. (2011, September 14). Kulturwertmark / Kulturflatrate mit manueller Verteilung. Abgerufen 7. September 2019, von https://urheberrecht.enquetebeteiligung.de/proposal/891-Kulturwertmark__Kulturflatrate_mit_manue

Meta Beisel, K. (2019, April 9). Gegen Terror-Propaganda—Löschbefehl aus Brüssel—Digital—Süddeutsche.de. Abgerufen 9. August 2019, von Süddeutsche Zeitung website: https://www.sueddeutsche.de/digital/eu-propaganda-christchurch-terror-loeschen-1.4403885

Metzger, A. (2010a). Urheberrechtsschranken in der Wissensgesellschaft: Fair use oder enge Einzeltatbestände? *Europäische Perspektiven des Geistigen Eigentums, Tübingen 2010*, 26.

Metzger, A. (2010b). Vom Einzelurheber zu Teams und Netzwerken: Erosion des Schöpferprinzips. *v. S. Leible, A. Ohly, H. Zech, Tübingen*, 79–92.

O. Brelle, J. (2011). Urheberrecht abschaffen? Ein kurzer Überblick zur aktuellen Diskussion. Abgerufen 25. August 2019, von Design made in Germany website: http://www.designmadeingermany.de/2011/53745/

Padawan SL gegen Sociedad General de Autores y Editores de España (SGAE). , ECLI:EU:C:2010:620 (EuGH 2010).

Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft. , Pub. L. No. 32001L0029, 167 (2001).

RIS - Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln—Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 13.09.2019. (2014). Abgerufen 13. September 2019, von https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008920

Schön, S., Kreissl, K., Dobusch, L., & Ebner, M. (2017). *Mögliche Wege zum Schulbuch als Open Educational Resources (OER). Eine Machbarkeitsstudie zu OER-Schulbüchern in Österreich* (S. 104). Salzburg: Salzburg Research Forschungsgesellschaft m.b.H.

Schranz, J. (2019, März 26). European Parliament approves new copyright rules for the internet | News | European Parliament. Abgerufen 9. August 2019, von Europarlament website: http://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20190321IPR32110/european-parliament-approves-new-copyright-rules-for-the-internet

Spindler, G. (2014). *Rechtsprobleme und wirtschaftliche Vertretbarkeit einer Kulturflatrate—Überarbeitung des im Auftrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90*.

Tinnefeld, R. (2012). *Die Einwilligung in urheberrechtliche Nutzungen im Internet*. Tübingen: Mohr Siebeck.

Wimmer, B. (2013, September 17). Netzschilling: Konzept zur Pauschalvergütung fertig. Abgerufen 8. September 2019, von https://futurezone.at/netzpolitik/netzschilling-konzept-zur-pauschalverguetung-fertig/26.984.765